

An das

Amtsgericht – Familiengericht



Raum für Geschäftsnummer des Gerichts

PLZ, Ort

Antragsgegner(in)

- Bitte beachten Sie die Hinweise in dem Merkblatt zu diesem Formular -

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Es sind ___ Ergänzungsblätter beigefügt

Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

für ein weiteres Kind
- Bitte erst ab X (Name des Kindes) ausfüllen -

Antragsteller(in):

Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner(in) für

X	Vorname, Name des minderjährigen Kindes, Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt, ggf. Beistand/Verfahrensbevollmächtigte(r)	Geburtsdatum des Kindes

an den/die Antragsteller(in) zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren festzusetzen:

Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veränderlich	Unterhalt gleichbleibend	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: €
beginnend ab	beginnend ab € mtl.	
in Höhe von _____ Prozent	beginnend ab € mtl.	
des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe	beginnend ab € mtl.	

Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von _____ € beantragt.

Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ € Belege sind beigefügt.

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält:	<input type="checkbox"/> die Mutter	<input type="checkbox"/> der Vater	andere Personen (Bezeichnung)	
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: Es handelt sich um das _____ gemeinschaftliche Kind.	ab _____	€ mtl. _____	ab _____	€ mtl. _____

Der/Die Antragsgegner(in) wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.

Der/Die Antragsgegner(in) wurde zur Unterhaltsleistung aufgefordert am:

Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner(in) an den/die Antragsteller(in) zu erstattenden Kosten laut zweifach beiliegender Aufstellung (zuzüglich Zinsen) festzusetzen auf: _____ €

Zwischen Kind und Antragsgegner(in) besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.

Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 94 Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 7 Abs. 4 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes erhalten. Der beantragte Unterhalt übersteigt nicht die Leistungen an das Kind.

Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.

Die/Der Antragsteller(in) genießt Verfahrenskostenfreiheit nach § 64 SGB X, Kostenfreiheit gemäß § 2 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen.
Die/Der Antragsteller(in) ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 KindUV von dem Vordruckzwang für das vereinfachte Verfahren befreit.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller(in)/Verfahrensbevollmächtigte(r)
------------	-------------------------------------------------------------

Amtsgericht – Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

--

Sehr geehrte(r), _____
Das Amtsgericht – Familiengericht übermittelt Ihnen hiermit

- die Abschrift eines Antrags, mit dem sie als Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden,
- beiliegend ein Erklärungsformular (3fach), auf dem Sie bei dem Gericht Einwendungen erheben können.

Das Gericht teilt Ihnen auf der folgenden Seite 2 mit, in welcher Höhe nach dem Antrag der Unterhalt festgesetzt werden kann und was sie in dem Verfahren beachten müssen.

 Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Es sind ____ Ergänzungsblätter beigefügt

– Abschrift –

 Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

für ein weiteres Kind

Antragsteller(in):

Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner(in) für:

Vorname, Name des minderjährigen Kindes, Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt, ggf. Beistand/Verfahrensbevollmächtigte(r)	Geburtsdatum des Kindes

an den/die Antragsteller(in) zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren festzusetzen:

Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veränderlich beginnend ab _____ in Höhe von _____ des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe	Prozent _____ %	Unterhalt gleichbleibend beginnend ab _____ € mtl. beginnend ab _____ € mtl. beginnend ab _____ € mtl.	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: _____ €
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von _____ € beantragt.

Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ € Belege sind beigefügt.

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält:	<input type="checkbox"/> die Mutter	<input type="checkbox"/> der Vater	andere Personen (Bezeichnung)	
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: Es handelt sich um das _____ gemeinschaftliche Kind.	ab _____	€ mtl.	ab _____	€ mtl.

Der/Die Antragsgegner(in) wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.

Der/Die Antragsgegner(in) wurde zur Unterhaltsleistung aufgefordert am:

Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner(in) an den/die Antragsteller(in) zu erstattenden Kosten laut zweifach beiliegender Aufstellung (zuzüglich Zinsen) festzusetzen auf: _____ €

Zwischen Kind und Antragsgegner(in) besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.

Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 94 Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 7 Abs. 4 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes erhalten. Der beantragte Unterhalt übersteigt nicht die Leistungen an das Kind.

Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.

Die/Der Antragsteller(in) genießt Verfahrenskostenfreiheit nach § 64 SGB X, Kostenfreiheit gemäß § 2 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen.

Die/Der Antragsteller(in) ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 KindUV von dem Vordruckzwang für das vereinfachte Verfahren befreit.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller(in)/Verfahrensbevollmächtigte(r)

Blatt 2: Abschrift für Antragsgegner(in) mit Mitteilung nach § 251 FamFG

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf **angemessenen**, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Er ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl **entweder** in Höhe eines – vorbehaltlich späterer Änderung – **gleichbleibenden Monatsbetrages** oder **veränderlich als Prozentsatz** des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der festgelegte Mindestunterhalt ändert sich in regelmäßigen Zeitabständen. Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Er beträgt:

vom	bis	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €

Der Mindestunterhalt deckt im Allgemeinen den bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des 1,2fachen (120%) des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

Auf den Ihnen in Abschrift mitgeteilten Antrag kann der Unterhalt wie folgt festgesetzt werden:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt kann festgesetzt werden:				
Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs		gleichbleibend
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.
Berücksichtigung kindbezogener Leistungen				
Gleichbleibend: Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)/ erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen wie folgt:			Veränderlich: (nur bei Kindergeld)	
ab	um € mtl.		<input type="checkbox"/> Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich um zu berücksichtigendes Kindergeld für ein 1./2./3./4. oder weiteres Kind. Zu berücksichtigen ist das hälftige/volle Kindergeld, derzeit:	
			€ _____	
ab	um € mtl.		<input type="checkbox"/> Der für das Kind festzusetzende Unterhalt erhöht sich um das hälftige/volle Kindergeld für ein 1./2./3./4. o. w. Kind, derzeit:	
			€ _____	
Der rückständige Unterhalt kann festgesetzt werden für die Zeit		vom	bis	auf €
<input type="checkbox"/>		Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag		
von		€ festgesetzt.		

Das Gericht hat nicht geprüft, ob angegebenes Kindeseinkommen schon berücksichtigt ist oder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Mitteilung keine Einwendungen erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung gegen Sie betrieben werden kann.

Einwendungen können Sie erheben **gegen** die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens. Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand der Erfüllung können Sie nur erheben, wenn Sie angeben, inwieweit Sie geleistet haben, und entsprechende Belege vorlegen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem zugleich Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen erteilen und für die letzten 12 Monate Ihre Einkünfte belegen. Beziehen Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, ist es ausreichend, wenn Sie eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheids beifügen. Erzielen Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft, legen Sie als Beleg den letzten Einkommenssteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschuss-rechnung vor.

Hilfe beim Erheben der Einwendungen leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, jedes Amtsgericht und gegebenenfalls das Jugendamt. Beim Jugendamt oder Amtsgericht werden die Einwendungen nach Ihren Angaben kostenlos für Sie aufgenommen. Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit.

Mit freundlichen Grüßen

	Datum dieser Mitteilung	Telefon
Rechtspfleger/Rechtspflegerin (Name, Unterschrift)	Anschrift des Gerichts	

Blatt 2: Abschrift für Antragsgegner(in) mit Mitteilung nach § 251 FamFG